



# Existenzgründung im Nebenerwerb

## Was ist eine Nebenerwerbsgründung?

Eine Nebenerwerbsgründung ist eine unternehmerische Betätigung, die neben einer zeitlich überwiegenden Tätigkeit z. B. im Angestellten- oder Beamtenverhältnis, als Hausfrau/mann, Student/in, Rentner/in oder während der Arbeitslosigkeit, ausgeübt wird.

### WICHTIG:

Auch Nebenerwerbsgründungen müssen beim Gewerbeamt/ Finanzamt angemeldet werden und unterliegen ebenso den gesetzlichen Erfordernissen und Erlaubnispflichten wie eine Anmeldung/ Gründung im Vollerwerb.

Ausführliche Informationen zur Selbstständigkeit finden Sie im Starterpaket der Industrie- und Handelskammern. In der Broschüre „Gründen in Ostwestfalen“ werden unter anderem die Kleinunternehmerregelung, soziale Absicherung, Rechtsformen usw. besprochen. Unser Starterpaket können Sie bei Claudia Rieke, Tel. 0521 / 554-226, E-Mail: [c.rieke@ostwestfalen.ihk.de](mailto:c.rieke@ostwestfalen.ihk.de) anfordern.

## Arbeitsrecht

### Wenn Sie angestellt sind...

... regelt u.a. Ihr Arbeitsvertrag, ob und in welchem Umfang Sie neben der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch selbstständig tätig sein dürfen. Voraussetzung ist, dass Sie dem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen oder Informationen aus dem Arbeitsverhältnis nutzen und die zeitliche und körperliche Belastung des Nebenerwerbs nicht die Haupttätigkeit beeinträchtigt. Um Ihren Arbeitsplatz nicht zu gefährden, sollten Sie in jedem Fall mit Ihrem Vorgesetzten über die beabsichtigte selbstständige Nebentätigkeit sprechen. Es empfiehlt sich im Anschluss daran eine schriftliche Vereinbarung darüber abzuschließen.

### Wenn Sie Beamtin/Beamter sind...

Bei Beamten und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes ist die Genehmigung des Dienstherrn erforderlich.

Ausnahmen sind in der jeweils gültigen Nebentätigkeitsverordnung geregelt. Nebenberufliche Tätigkeiten auf

künstlerischem, wissenschaftlichem und schriftstellerischem Gebiet sowie für Dozenten- und Vortragstätigkeiten sind dagegen genehmigungsfrei. Bitte beachten Sie, dass aber auch hier eine Informationspflicht gegenüber dem Dienstherrn besteht. Die Bestimmungen für Bundesbeamte finden sich in den §§ 97 bis 105 Bundesbeamtengesetzes (BBG), die Bestimmungen für Landesbeamte entnehmen Sie dem jeweiligen Landesbeamtengesetz.

---

Ihr Ansprechpartner:

Jochen Sander

Telefon:

0521 554-225

Fax:

0521 554-5225

Stand: 1/2019

Gesamt: 5 Seiten

---

### HINWEIS:

Das Merkblatt enthält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

### **Wenn Sie arbeitslos sind...**

...können Sie sich nach Rücksprache mit der Agentur für Arbeit neben Ihrer Arbeitslosigkeit selbstständig machen. Das Arbeitslosengeld kann aber nur weiter gewährt werden, wenn der zeitliche Umfang Ihrer Nebentätigkeit 15 Stunden wöchentlich nicht erreicht. In diesem Fall wird der Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit, der über dem Freibetrag von 165 € liegt, von Ihrem Arbeitslosengeld abgezogen.

Beziehen Sie Arbeitslosengeld II, gelten besondere Regelungen zum Freibetrag. Hier ist die Abstimmung mit dem Jobcenter erforderlich.

## **Sozialversicherung**

Die folgenden Passagen beziehen sich auf Personen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Die Höhe der selbstständigen Nebeneinkünfte hat in der privaten Krankenversicherung grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Beitrag. Die Beitragsfestsetzung erfolgt je nach Leistungsumfang individuell für den Versicherten.

### **Wenn Sie angestellt sind...**

... hat die nebenberufliche selbstständige Tätigkeit keinen Einfluss auf den Krankenkassenbeitrag, wenn der Schwerpunkt der Beschäftigung nach zeitlichem Aufwand auf dem Angestelltenverhältnis liegt. Auf Grund der abhängigen Beschäftigung sind Sie bereits krankenversichert. Dies wird allerdings anders eingeschätzt, wenn das monatliche Einkommen aus der Selbstständigkeit das Arbeitsentgelt regelmäßig übersteigt.

### **Wenn Sie Hausfrau/mann sind...**

...sind Sie in der Familienversicherung mitversichert. Damit das so bleibt, darf der durchschnittliche monatliche Gewinn nicht mehr als 445 Euro betragen und Ihre wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden nicht überschreitet. Es ist ratsam sich vorab über die Gewinnschwelle bei Ihrer Krankenkasse zu informieren, ab der Sie sich selbst versichern müssen. Wenn Sie ergänzend zu Ihrer nebenberuflichen Selbstständigkeit einen 450 €-Job annehmen, können Sie nicht mehr familienversichert bleiben.

### **Wenn Sie studieren ...**

...und nicht älter als 25 Jahre sind, sind Sie meistens über ihre Eltern familienversichert und zahlen daher keine zusätzlichen Krankenkassenbeiträge.

Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen auch so bleiben, wenn...

1. Sie ihre selbstständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausüben. Hauptberuflich hieße beispielsweise, wenn der Zeitaufwand für die berufliche Tätigkeit deutlich höher wäre als für das Studium. Die Krankenkasse entscheidet darüber, ob eine selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird oder nicht. Sie sollte daher frühzeitig über die Selbstständigkeit und auch später regelmäßig über die Einkommensentwicklung (z. B. durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheids) informiert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Familienversicherung zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend beendet wird.
2. die monatlichen Einnahmen nicht höher als 445 Euro sind. (Die Einnahmen berechnen sich bei der selbstständigen Tätigkeit nach dem Einkommensteuerrecht.) BAföG zählt nicht zum Gesamteinkommen!

...und älter als 25 Jahre sind, sind Sie über die studentische Krankenversicherung versichert und zahlen einen eigenen Krankenkassenbeitrag. Sofern Sie nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind (siehe Punkt 1.) bleibt dieser Status erhalten.

### **BAföG**

Der Freibetrag für Studenten, die BAföG beziehen, beträgt 290,- Euro monatlich. Ist das Einkommen höher, verringert sich die BAföG Zahlung entsprechend.

Detaillierte Informationen finden Sie unter [www.bafög.de](http://www.bafög.de)

Wichtig ist auch zu wissen, dass die Ausbildungsförderung nur geleistet wird, wenn "die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt" (§2, Abs. 5 BAföG)." Spätestens zum Ende des 4. Fachsemesters muss mit dem "BAföG-Leistungsnachweis" der Studienstand nachgewiesen werden. Dies könnte unter Umständen mit dem hohen Zeitaufwand einer selbstständigen Tätigkeit kollidieren.

### **Wenn Sie in Rente sind ...**

... und die Regelaltersrente erhalten, dürfen so viel hinzuverdienen, wie sie wollen. Die Altersrente wird in voller Höhe weitergezahlt. Allerdings fallen dadurch höhere Krankenversicherungsbeiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze an. Bezieht der Gründer vor Vollendung der Regelaltersgrenze eine Altersrente wie beispielsweise eine Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente, gilt eine Hinzuverdienstgrenze von 6.300,- Euro kalenderjährlich, die nicht überschritten werden darf. Andernfalls findet eine Rentenkürzung statt. Die Hinzuverdienstgrenze bezieht sich auf eine selbstständige und unselbstständige Tätigkeit.

Kostenlose Beratung bieten die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Adressen und weitere Informationen erhalten Sie kostenfrei unter Tel.: 0800 10004800 oder im Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

## **Buchführung**

Nebenberuflich Selbstständige dürfen eine so genannte einfache Buchführung betreiben, wenn sie die folgenden Grenzen für Umsätze und Gewinne nicht überschreiten:

1. Die Umsatzerlöse dürfen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 600.000 Euro betragen.
2. Der Jahresüberschuss (Gewinn) darf nicht mehr als 60.000 Euro betragen.

Dasselbe gilt für die Art der Gewinnermittlung, zu der jeder Unternehmer nach Ablauf des Geschäftsjahrs verpflichtet ist. Kleinunternehmen, die die oben genannten Grenzen nicht überschreiten, brauchen ihren Gewinn nur durch eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu ermitteln.

### **Aufzeichnungspflicht**

Schon bevor Sie sich selbstständig machen fallen eventuell Kosten an, die mit Ihrer Selbstständigkeit in Verbindung stehen. Falls am Jahresende so möglicherweise ein Verlust entsteht, können Sie diesen von Ihren anderen Einkünften (z.B. den Lohneinkünften) im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung abziehen.

Beachten Sie: sammeln Sie Belege von allen Ausgaben. Entscheiden Sie sich bei der Umsatzsteuer nicht für die Kleinunternehmerregelung, so können Sie die auf den selbst gezahlten Belegen ausgewiesene Mehrwertsteuer von Ihrer einbehaltenen Umsatzsteuer Ihrer Rechnungen in Abzug bringen (Vorsteuerabzug) und lediglich den Differenzbetrag bis zum 10. des Folgemonats an das Finanzamt überweisen.

Die baren Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben) sollten vollständig in einem Kassenbuch eingetragen werden. Der Barbestand, der sich aus dem Kassenbuch errechnet, muss mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld übereinstimmen.

## Steuern

Selbstständige können von den folgenden drei Steuerarten betroffen sein: Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Einkommensteuer.

Mit der Gewerbeanmeldung erfolgt von Amts wegen die Meldung über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit auch an das zuständige Finanzamt. Freiberuflich Tätige zeigen die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit direkt beim Finanzamt an.

Unter der zugewiesenen betrieblichen Steuernummer müssen die Einnahmen aus Ihrer Selbstständigkeit gegenüber dem Finanzamt deklarieren. Liegen Ihre Betriebseinnahmen unter 17.500 € jährlich, so kann an Stelle des Vordrucks zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung eine formlose Gewinnermittlung beim Finanzamt eingereicht werden.

### **Umsatzsteuer**

Das Umsatzsteuerrecht sieht ein besonderes Wahlrecht für Existenzgründer vor. Kleinunternehmer können sich auf Antrag von der Umsatzsteuer befreien lassen (Umsatzsteuergesetz § 19), wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. im vorangegangenen Kalenderjahr darf der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuern nicht höher als 17.500 Euro gewesen sein und
2. im laufenden Kalenderjahr darf der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuern voraussichtlich nicht höher als 50.000 Euro sein.
3. im Gründungsjahr muss der Gesamtumsatz glaubhaft geschätzt werden.

**Achtung:** Werden 17.500 € auch nur mit einem Euro überschritten, gilt Umsatzsteuerpflicht.

**Aber:** Wer keine Umsatzsteuer zahlt, kann auch keine Vorsteuer geltend machen. Die von Lieferanten in Rechnung gestellten Vorsteuern gehen somit in die Wareneinkaufskosten und die sonstigen Kosten ein. Machen Sie von dieser Regelung Gebrauch, dürfen Sie keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen, Ihr Abnehmer hat dann auch keinen Vorsteuerabzug.

Diese Art der Steuerbefreiung muss daher gut durchdacht werden. Sie können auf die Steuerbefreiung verzichten und die Umsätze normal versteuern. Dies bietet sich immer dann an, wenn Sie hohe Vorbezüge haben (zum Beispiel Warenbezüge und Anlagenzugänge), die mit Vorsteuern belastet sind oder wenn sich Ihr Kundenkreis aus Unternehmen zusammensetzt.

### **Bezeichnung des Unternehmens bei Kleinründungen**

Kleingewerbetreibende – dies sind nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende – müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben. Dies gilt auch für Rechnungen und Quittungen sowie alle weiteren Geschäftspapiere mit Ausnahme von Werbeschriften. Familienname und Vorname sind in der gleichen Schreibweise wie im Personalausweis anzugeben. Eine Geschäftsbezeichnung darf ergänzt werden. Das gleiche gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

Verantwortlich für den Inhalt: Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld.

Mit freundlicher Unterstützung der IHK Dresden und der IHK Pfalz

Stand: Januar 2018

Für die Richtigkeit aller Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.